



Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 in Wiesbaden

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Das Wiesbadener Stadtgebiet ist in 163 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Hinzu kommen 84 Briefwahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in den Räumen der Elly-Heuss-Schule, Platz der Deutschen Einheit, 65185 Wiesbaden, zusammen.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt:

133	Mitte	Oranienschule	Oranienstraße 7, Zimmer 9
242	Nordost	Comeniuschule	Comeniusstraße 5, Mensa
624	Rheingauviertel, Hollerborn	Gerh.-Hauptmann-Schule	Manteuffelstraße 12, Mensa
631	Rheingauviertel, Hollerborn	IGS Rheingauviertel	Lorcher Straße 12, Zi. C 29
711	Klarenthal	Sophie-u.-Hans-Scholl-Schule	Geschwister-Scholl-Str., Zi. 024 A
1131	Sonnenberg	Bürgerhaus Sonnenberg	König-Adolf-Straße 6, Kaisersaal
1171	Sonnenberg	Ev. Thomasgemeinde	Richard-Wagner-Straße 88 A, Gemeindehaus
1223	Bierstadt	Altenhilfezentrum Konrad Arndt	Meißener Straße 25, Großer Saal
1651	Dotzheim	Kinderhaus Freudenberg	Butterblumenweg 5, Turnhalle
2522	Nordenstadt	Grundschule Nordenstadt	An der Schule 1, Raum 014
3413	Breckenheim	Neue Grundschule	Am alten Weinberg 50, Raum 023

Wahllokale mit behindertengerechtem Zugang sind auf der Wahlbenachrichtigung mit dem Rollstuhlsymbol gekennzeichnet. Eine Liste der barrierefreien Wahllokale kann im Internet unter www.wiesbaden.de/wahlen eingesehen oder unter 0611 31-4501 telefonisch angefordert werden. Wahlberechtigte aus Wahllokalen ohne behindertengerechten Zugang können einen Wahlschein beantragen, um in einem barrierefreien Wahllokal zu wählen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, benötigen einen Wahlschein. Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen können entweder durch Briefwahl wählen oder am Wahltag die Stimme in einem anderen als dem für sie zuständigen Wahlraum innerhalb Wiesbadens abgeben.

Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins können nur bis Freitag, den 7. Mai 2024, 18:00 Uhr, gestellt werden. Im Fall nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge ist das Wahlamt, Friedrichstraße 16, 65185 Wiesbaden. Zuständig für die Einwohnerinnen und Einwohner der Außenbezirke ist auch die jeweilige Ortsverwaltung.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, benötigen außer dem Wahlschein auch Briefwahlunterlagen. Sie müssen sich daher bei den Ausgabestellen alle Unterlagen für die Briefwahl geben lassen, und zwar

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift übersandt bzw. bei der angegebenen Anschrift abgegeben werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr vorliegt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Im Ausland aufgegebene Wahlbriefe sind von den Wählerinnen und Wählern selbst zu frankieren.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wiesbaden, den 23. Mai 2024

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Wahlamt
Im Auftrag



Natalie Hörner